



Wegzug von Steuerpflichtigen ins Ausland

Bei einem Wegzug ins Ausland endet die Steuerpflicht am Wegzugstag, es besteht für das Jahr des Wegzuges eine unterjährige Steuerpflicht im Kanton Obwalden. Das steuerbare Einkommen bemisst sich in diesen Fällen nach den tatsächlich erzielten Einkünften im Wegzugsjahr bis zum Datum des Wegzugs. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Wegzugsdatum.

Mit dem Wegzug ins Ausland werden sämtliche Steuern (auch provisorische) zur Zahlung fällig. Durch eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Steuerverwaltung des Kantons Obwalden können die steuerlichen Formalitäten auf Sie persönlich abgestimmt und optimiert werden.

Welche Unterlagen benötigt das Steueramt für das laufende Steuerjahr von Ihnen?

Für die Einkommensdeklaration:

- Lohnausweise des laufenden Jahres bis zum Arbeitsende (oder sämtliche monatlichen Lohnabrechnungen)
- AHV / IV-Auszahlungsbelege
- Rentenbescheinigungen von weiteren Renten
- Belege über ausbezahlte Taggelder (z.B. Arbeitslosengelder, Krankentaggelder)
- Alle Belege über weitere Einkünfte

Für die Rückforderung der Verrechnungssteuer:

- Belege über die bis zum Datum des Wegzugs ausbezahlten Dividenden und / oder Zinsen
- Belege über saldierte Spar-, Privat-, Salär-, Kontokorrent- oder Postkonti

Für die Deklaration der Abzüge:

- Belege über tatsächliche Berufsauslagen (ansonsten Pauschalabzüge)
- Belege über bezahlte Schuldzinsen bis Datum des Wegzugs
- Belege über bezahlte Beiträge an die Säule 3a bis Datum des Wegzugs
- Belege über Einkäufe in die 2. Säule bis Datum des Wegzugs
- Belege über geleistete Beiträge an gemeinnützige Organisationen bis Datum des Wegzugs
- Weitere Belege, die für einen eventuellen Steuerabzug nötig sind (z.B. Alimentenzahlungen, Unterhaltsleistungen, Fremdbetreuungskosten für Kinder, etc.)

Für die Vermögensdeklaration:

- Das Vermögen ist mit dem Stichtag des Wegzugs zu deklarieren

Bei Auszahlung einer Kapitalleistung aus Vorsorge (2. und / oder 3. Säule a):

- Austrittsabrechnung der Vorsorgeeinrichtung über die Höhe der ausbezahlten Kapitalleistung oder
- mindestens letzter Versicherungsausweis

Abtretungserklärung Vorsorgeguthaben

Sofern gleichzeitig mit dem Wegzug ins Ausland auch ein Bezug von Vorsorgegeldern der Pensionskasse (2. Säule) und/oder der freiwilligen Selbstvorsorge (Säule 3a) vorgenommen wird, besteht die Möglichkeit eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen. Mit dieser Abtretungserklärung berechtigen Sie die Vorsorgeeinrichtung alle bis zum Wegzug ausstehenden und fälligen Steuerbeträge mit dem Vorsorgeguthaben zu verrechnen bzw. vor der Auszahlung des Guthabens direkt der Steuerverwaltung abzuliefern. Dadurch ist ein Wegzug auch kurzfristig ohne grössere administrative Umtriebe möglich.

Wann muss ein Vertreter bestimmt werden?

Ein bevollmächtigter Steuervertreter mit Wohnsitz in der Schweiz ist zwingend zu bezeichnen, wenn:

- die Einschätzung nicht bis zum Zeitpunkt des Wegzugs ins Ausland vorgenommen werden kann
- weiterhin eine beschränkte Steuerpflicht für steuerbare Werte in der Schweiz besteht (Liegenschaftenbesitz oder Betriebsstätte im Kanton Obwalden)
- es sich um eine ergänzende oder nachträgliche Veranlagung zur Quellensteuer handelt
- Sie vom Ausland besoldet werden
- Sie im Ausland von einer schweizerischen Bundesstelle besoldet werden

Vollmacht in allen Steuerangelegenheiten

Der steuerliche Vertreter sollte im Besitz ihrer [Vollmacht](#) für alle Steuerangelegenheiten inkl. zur Erhebung und Führung von Einsprachen und Rekursen, zur Ergreifung von Rechtsmitteln aller Art, sowie zum Abschluss von Vergleichen, mit dem Recht der Substitution.

Finanzdepartement Obwalden
Steuerverwaltung
St. Antonistrasse 4
Postfach 1564
6061 Sarnen
Tel. 041 666 62 94